OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851025/2/Wei

Datum:
Linz, 10. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des Mag. Dr. T T, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. März 2018, GZ: 0016656/2018 BBV SuG/S BBV/S 187013, betreffend Zurückweisung des Antrags des Beschwerdeführers vom 12.02.2018 auf Feststellung, dass näher umschriebene und von ihm beabsichtigte Tätigkeiten „... nicht gemäß § 8 RAO den Rechtsanwälten vorbehalten und nicht gemäß Art III Abs 1 Z 1 EGVG und/oder § 57 RAO strafbar sind.“,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) beantragte beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Folgenden: belangte Behörde) mit Schriftsatz vom 12. Februar 2018 die Feststellung, dass die unter I.a. bis I.d. genannten Tätigkeiten nicht gemäß § 8 RAO den Rechtsanwälten vorbehalten und nicht gemäß Art III Abs 1 Z 1 EGVG und/oder § 57 RAO strafbar sind.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

„I. Leistungsbeschreibung

Ich beabsichtige, ab 1.5.2018 im Rahmen eines Unternehmens mit Sitz in L unter anderem folgende Leistungen gewerbsmäßig anzubieten, ohne Rechtsanwalt zu sein:

a. Die Erstellung von Rechtsgutachten sowie das Halten von Vorträgen für Privatpersonen, Unternehmen und anderen Institutionen über allgemein gehaltene Rechtsfragen ohne Bezugnahme auf einen einzelfallbezogenen Sachverhalt.

b. Die Erstellung (Konzeption) von Schriftsätzen aller Art zur Eingabe bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, ausschließlich im Auftrag von Rechtsanwälten, wobei die Schriftsätze ausschließlich Rechtsanwälten zu deren weiteren eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Eine Vertretung ist nicht vorgesehen. Die Beratung anderer Personen als Rechtsanwälte ist ebenfalls nicht vorgesehen.

c. Die Erstellung (Konzeption) von Verträgen (Vertragsentwürfen) aller Art ausschließlich im Auftrag von Rechtsanwälten, wobei die Vertragsentwürfe ausschließlich Rechtsanwälten zu deren weiteren eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Eine Vertretung und Beratung anderer Personen ist nicht vorgesehen.

d. Sonstige juristische Dienstleistungen (insb Recherchen, Korrekturen und Verbesserungen von Schriftsätzen, Verträgen etc) für Rechtsanwälte zur weiteren Verwendung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit

Beweis: PV (Ich kann hierfür derzeit abgesehen von meiner Absichtsbekundung keine weiteren Beweise anbieten, weil ich zur weiteren Vorbereitung der Tätigkeit das Ergebnis dieses Verfahrens abwarte.)

II. Zulässigkeit des Antrags

Zur berufsrechtlichen Einordnung der unter I. a), b), c) und d) genannten Tätigkeiten gibt es, soweit ersichtlich, noch keine höchstgerichtliche Judikatur. Ich vertrete die Rechtsauffassung, dass die unter I, a), b), c) und d) genannten Tätigkeiten nicht gemäß § 8 Abs 1 RAO den Rechtsanwälten vorbehalten sind (dazu unten III).

Für meinen Feststellungsantrag existiert keine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Die Judikatur bejaht allerdings auch ohne ausdrückliche Ermächtigung die Möglichkeit für Rechtsunterworfene, Rechte oder Rechtsverhältnisse bescheidförmig feststellen zu können, wenn ein anderer zumutbarer Weg zur Klärung der Rechtsfrage nicht besteht (Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 (Stand 1.7.2005, rdb.at) mwN).

Maßgeblich ist zunächst ein rechtliches Interesse an der Klärung einer strittigen Rechtsfrage (Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 (Stand 1.7.2005, rdb.at) Rz 75). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Ich beabsichtige (ernsthaft) die Aufnahme dieser Tätigkeit. Die Strittigkeit der Rechtsfrage ergibt sich daraus, dass keine höchstgerichtliche Judikatur aufgefunden werden konnte, und die Auslegung des § 8 RAO bzw des Art III Abs 1 Z 1 EGVG in diesem Bereich nicht gänzlich frei von Zweifeln ist.

Zum Ausdruck kommt die Unsicherheit auch bei Konecny (in Fasching/Konecny^{3} II/1 Art IV EGZPO [Stand 1.9.2014, rdb.at]), der in Rz 76 ausführt: ‚Rechtsgutachter schreiten nicht bei Gericht ein bzw verfassen üblicherweise keine Eingaben (wenn, dann regelmäßig im Auftrag der Parteienvertreter), womit ihnen höchstens eine unbefugte Beratung vorgehalten werden könnte'. Vgl ferner aao Rz 56.

Voraussetzung für einen Feststellungsantrag ist außerdem, dass ein anderer Weg zur Klärung der Rechtsfrage nicht zur Verfügung steht, weil es sich beim Feststellungsbescheid um einen bloß subsidiären Rechtsbehelf handelt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 (Stand 1.7.2015, rdb.at) Rz 77 mwN). Sollte meine Rechtsauffassung nicht zutreffen und die genannten Tätigkeiten gemäß § 8 Abs 1 RAO den Rechtsanwälten vorbehalten sein, würde ich, wenn ich diese Tätigkeiten gewerbsmäßig ausüben würde, gemäß § 57 Abs 2 RAO bestraft werden können. Es bestünde daher zwar theoretisch die Alternative, die Tätigkeit auszuüben und möglicherweise eine Verwaltungsübertretung gemäß § 57 Abs 2 RAO zu begehen. Dies ist mir allerdings nicht zumutbar. Die Judikatur bejaht ein Feststellungsinteresse daher insbesondere dort, wo dem Betroffenen eine Bestrafung droht (VwSlg 14.483 A/1996; VwGH 17. 9. 1996, 94/05/0054; 3. 4. 2003, 2001/05/0386; VfSlg 4563/1963; 6392/1971; 13.471/1993). Das ist hier der Fall.

Auch eine Gewerbeanmeldung ist keine für mich taugliche Alternative. Sollte meine Rechtsauffassung zutreffen, würde es sich um Tätigkeiten handeln, die als wissenschaftliche Tätigkeit von der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen sind (vgl § 2 Abs 1 Z 7 GewO 1994). Daran besteht wohl kein Zweifel. Eine Gewerbeanmeldung und infolge eine Feststellung gemäß § 348 GewO 1994 kommt daher als Alternative zum Feststellungsantrag nicht in Betracht.

Der Antrag ist daher zulässig.

III. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet. Das Berufsbild der Rechtsanwälte wird durch § 8 Abs 1 Satz 1 RAO umschrieben, welcher lautet: ‚Das Vertretungsrecht eines Rechtsanwalts erstreckt sich auf alle Gerichte und Behörden der Republik Österreich und umfaßt die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten.'

Daraus ergibt sich, dass der Kern des Berufsbildes des Rechtsanwaltes die berufsmäßige Parteienvertretung sowohl vor Gerichten und Behörden erfasst. Nach der Rechtsprechung des VwGH zählt auch die Vertretung eines Klienten in Rechtsangelegenheiten gegenüber Dritten im Zuge einer vor- oder nachprozessualen Korrespondenz zu den Tätigkeiten nach § 8 Abs 1 RAO (VwGH 13.10.2010, 2009/06/0189).

In der E vom 27.06.2002, 99/10/0124, hat der VwGH ausgesprochen, dass zu den den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten sämtliche Tätigkeiten auch rechtliche Auskünfte gehören, ‚die auf die Verwendung vor einem Gericht oder eine Behörde abzielen oder das Verfassen von Eingaben an Gerichte oder Behörden'. Im gegenständlichen Fall hatte der Bestrafte allerdings eine Gemeinde, und damit nicht einen Rechtsanwalt, sondern das ‚rechtssuchende Publikum' rechtlich beraten und einen Schriftsatz zur Einbringung beim VfGH verfasst. Damit ist diese Entscheidung auf die hier geplanten Tätigkeiten nicht übertragbar.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (E vom 27.06.2002, 99/10/0124) bezweckt die Verwaltungsstrafnorm des § 57 Abs 2 RAO einerseits den Schutz des rechtssuchenden Publikums vor unqualifizierten Rechtsauskünften sowie Beistandsleistungen und andererseits, den freien Berufsstand der Rechtsanwälte vor dem Eindringen Berufsfremder in ihren Tätigkeitsbereich zu bewahren. Das Ausmaß der (juristischen) Unerfahrenheit des jeweils Beratenen ist in diesem Zusammenhang nicht von entscheidender Bedeutung. Die von mir geplanten gewerbsmäßigen Tätigkeiten stehen diesen Normzwecken nicht entgegen. Der Schutz des rechtssuchenden Publikums bleibt gewahrt.

In den unter Punkt I. b)-d) angeführten Tätigkeiten tritt nach außen hin, gegenüber dem rechtssuchenden Publikum, stets ausschließlich ein Rechtsanwalt auf. Auch bleibt die alleinige disziplinarrechtliche, haftungsrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Rechtsanwalts erhalten. Die Inanspruchnahme eines, wenngleich gewerbsmäßig handelnden Dritten, ändert nichts am eigenverantwortlichen Handeln des Rechtsanwalts. Das Auftreten des Rechtsanwaltes in eigenem Namen und das Handeln auf eigene Verantwortung schließen es aus, dass gegenüber dem rechtssuchenden Publikum der Eindruck erweckt würde, dass hier berufsfremde Personen in den Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte eindringen. Die von mir geplanten Tätigkeiten stehen vielmehr geradezu im Interesse des Berufsstandes der Rechtsanwälte, weil sie ein betriebswirtschaftlich sinnvolles ‚Outsourcing' ermöglichen.

Bei der unter Punkt I. a) angeführten Tätigkeit fehlt es an jeder Vertretungstätigkeit. Sollte das durch ein Rechtsgutachten oder einen Vortrag erworbenes rechtswissenschaftliches Wissen von dem Auftraggeber für Einzelfälle angewendet bzw nutzbar werden, fällt dies nicht mehr in den Verantwortungsbereich des Vortragenden bzw der gutachterlich tätigen Person.

IV. Zuständigkeit

Für den Vollzug der Strafnormen der RAO ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig (§ 57 RAO). Die Erlassung eines Feststellungsbescheides fällt in die Zuständigkeit jener Behörde, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht. Es ist daher die Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des

Bürgermeisters der Stadt Linz folgt aus § 2 AVG. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Z 2 AVG.“

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 26. März 2018, GZ: 0016656/2018 BBV SuG/S BBV/S 187013, hat die belangte Behörde den Antrag des Bf wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde im Rahmen der rechtlichen Beurteilung unter Hinweis auf Judikatur und Literatur aus, dass ein Feststellungsbescheid im Allgemeinen der – verbindlichen – Klarstellung diene, ob ein strittiges Recht(sverhältnis) bestehe oder nicht.

Wie sich aber aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ergebe (vgl etwa VwGH 20.9.1993, Zl. 92/10/0457), könne Gegenstand eines derartigen Feststellungsbescheides grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses sein; darüber hinaus könne die Behörde weder über die Anwendbarkeit von gesetzlichen Vorschriften noch über ihre Auslegung (…) spruchmäßig entscheiden (vgl den Beschluss vom 9. April 1976, Slg. 9035 A und das Erkenntnis vom 13. März 1990, Zl. 89/07/0157). Auch die rechtliche Qualifikation eines Sachverhalts könne nicht Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein (vgl z.B. das Erkenntnis vom 1. Juli 1992, Zl. 92/01/0043).

Es sei also entscheidend, dass ein Recht oder Rechtsverhältnis vorliege, über welches eine Feststellung getroffen werden könne.

Wiederum aus der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 1.7.1992, Zl. 92/01/0043) zu einem ähnlich gelagerten Fall, in dem ein Antragsteller vom Ausschuss der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer die Feststellung begehrte, das eine Tätigkeit als Dienstnehmer Liechtensteinischer Rechtsanwälte mit der Eintragung und die Liste der Rechtsanwälte vereinbar sei und das Dienstverhältnis zu diesen Rechtsanwälten als Gegenstand keine Tätigkeiten umfasse, die zu den befugten Aufgaben eines österreichischen Rechtsanwaltes zählen, ergebe sich bezogen auf den vorliegenden Feststellungsantrag aus Sicht der Behörde Folgendes:

Die Vergleichbarkeit mit dem gegenständlichen Feststellungsantrag sei aus Sicht der Behörde evident. Der dem zitierten Erkenntnis des VwGH vom 1.7.1992, Zl. 92/01/0043, zugrunde liegende Feststellungsantrag sei im Kern auf die Frage gerichtet, ob eine bestimmte beabsichtigte Tätigkeit zu den befugten Aufgaben eines österreichischen Rechtsanwaltes zählen würden.

Der VwGH würde im besagten Erkenntnis ausführen, dass im Beschwerdefall ein einer bescheidmäßigen Feststellung zugängliches „Recht oder Rechtsverhältnis“ nicht vorlag. Es sei unklar, worin das (konkrete) „Recht oder Rechtsverhältnis“

bestehen sollte, dessen Feststellung begehrt wird. Bei der den Gegenstand des Feststellungsantrages bildenden Frage, ob zu den Pflichten aus einem Dienstvertrag Tätigkeiten zählen, die zu den befugten Aufgaben eines österreichischen Rechtsanwaltes zählen, handelt es sich weder um ein „Recht“ noch um ein „Rechtsverhältnis“ das Gegenstand einer bescheidmäßigen Feststellung sein könnte, sondern um eine rechtliche Qualifikation, die überdies nicht einen gegenwertig existierenden Sachverhalt betroffen hätte, sondern ein vom Bf lediglich beabsichtigtes Verhalten (VwGH 1.7.1992, Zl. 92/01/0043).

Auch im Anlassfall würde die Frage, ob eine bestimmte künftig beabsichtigte Tätigkeit mit den Grundsätzen der RAO vereinbar und insbesondere nach § 8 RAO nicht den Rechtsanwälten vorbehalten sei, den Kern der aufgeworfenen Rechtsfrage bilden. Bei derartigen Sachverhaltskonstellationen sei jedoch – gestützt auf die Judikatur des VwGH und vor allem dessen Erkenntnis vom 1.7.1992, Zl. 92/01/0043 – davon auszugehen, dass die integrale Voraussetzung jedes Feststellungsantrages, nämlich das Vorliegen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses, welches festgestellt werden soll, nicht gegeben sei. Der Umstand, ob ein beabsichtigtes Verhalten bzw eine künftig geplante Tätigkeit nach § 8 RAO nicht den Rechtsanwälten vorbehalten sei, sei somit nicht als feststellungsfähiges Recht oder Rechtsverhältnis zu betrachten. Daraus würde aus Sicht der Behörde aber auch folgen, dass die daran angeknüpfte Feststellung der Strafbarkeit des beabsichtigten Verhaltens bzw der geplanten Tätigkeit nicht Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein könne. Wenn schon die initiale Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Feststellungsantrages bzw -bescheides, nämlich das Vorliegen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses, nicht gegeben sei, könne auch die daraus erfließende Frage einer allfälligen Strafbarkeit keiner Feststellung zugänglich sein.

Es wäre daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 5. April 2018, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt wird, dass die im Antrag vom 12. Februar 2018 bezeichneten Tätigkeiten nicht gemäß § 8 RAO den Rechtsanwälten vorbehalten und nicht gemäß Art III Abs 1 Z 1 EGVG und/oder § 27 RAO strafbar sind; in eventu wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde beantragt.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

„1. Die von der belangten Behörde zitierte Entscheidung des VwGH vom 1.7.1992, 92/01/0043 ist nicht einschlägig. In jenem Fall beantragte der Antragsteller tatsächlich

nicht die Feststellung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses, sondern die Feststellung bestimmter Tatsachen, nämlich zum einen die Feststellung, dass ein Dienstverhältnis zu Rechtsanwälten in Liechtenstein keine Tätigkeiten umfasst, die zu den befugten Aufgaben eines österreichischen Rechtsanwaltes zählten. Wie der VwGH richtig erkannt hat, sind Pflichten aus einem Dienstverhältnis einer Feststellung nicht zugänglich.

Der Antragsteller hat es in jenem Fall auch unterlassen, selbst die Pflichten aus dem Dienstverhältnis zu beschreiben, worauf der VwGH ausdrücklich hingewiesen hatte.

Zum zweiten beantragte der Antragsteller im zit Erkenntnis die Feststellung, dass die beabsichtigte Tätigkeit mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte vereinbar sei. Auch hier hat der VwGH zutreffend erkannt, dass es sich um eine rechtliche Qualifikation in Bezug auf ein hypothetisches künftiges Ereignis (Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte) handelt, aber kein ‚Recht' oder ‚Rechtsverhältnis' ersichtlich sei.

Ich hingegen beantrage zweifellos die Feststellung eines Rechts, denn entweder habe ich das Recht, die im Antrag genannten Tätigkeiten ohne weiteres (auch ohne weitere Zwischenschritte, wie etwa die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte) auszuüben, oder eben, bei anderer rechtlicher Qualifikation, nicht. Die GewO 1994 ist jedenfalls nicht anwendbar. Es existiert auch sonst keine berufsrechtliche Vorschrift, welche die geplante Tätigkeit regulieren würde. Genau genommen ist theoretisch bei jeder Person, die nicht Rechtsanwalt ist, zu jedem Zeitpunkt zweifelhaft, ob diese Person das Recht hat, die von mir genannten Tätigkeiten auszuüben. In meinem Fall kommt nur verstärkend hinzu, dass ich auch tatsächlich beabsichtige, diese Tätigkeit auszuüben, weshalb ich zur Antragstellung berechtigt bin.

Zum anderen habe ich die geplanten Tätigkeiten, anders als der Beschwerdeführer zu VwGH vom 1.7.1992, 92/01/0043, in meinem Antrag genau bezeichnet.

Dass ich ein rechtliches Interesse an der beantragten Feststellung habe, hat die belangte Behörde nicht bestritten. Insbesondere besteht eine gewisse - meines Erachtens geringe - Gefahr, bestraft zu werden, wenn ich die Tätigkeiten ausübe. Eine Auslegung des AVG, die es nicht zuließe, vor Ausübung einer geplanten Berufstätigkeit Rechtssicherheit zu erlangen, stünde mit dem rechtsstaatliche Prinzip, dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und dem Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung im Widerspruch.

2. Unabhängig davon habe ich bereits, nachdem ich den angefochtenen Bescheid erhalten habe, im Bewusstsein des Risikos, möglicherweise eine Verwaltungsübertretung zu begehen, einen Auftrag angenommen, der einer Tätigkeit im Sinne des von mir gestellten Feststellungsantrages beinhaltet. Rechtsanwalt Dr. M T (mein Vater) hat mich mit der Erstellung einer Berufung in einem Zivilverfahren beauftragt. Ich habe diesen Auftrag angenommen. Mündlich wurde ein angemessenes Entgelt vereinbart.

Beweis: PV
Schreiben RA Dr. M T vom 3.4.2018

Verwaltungsgerichte haben nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu entscheiden. Durch die Annahme des Auftrags ist dem unter Zitierung der E des VwGH vom 1.7.1992, 92/01/0043 verwendeten Argument der belangten Behörde,

es handle sich nur um eine beabsichtigte Tätigkeit, die nicht einen ‚gegenwärtig existierenden Sachverhalt' betrifft, der Boden entzogen.

Der Antrag ist daher zulässig; die Beschwerde sohin berechtigt

3. In Bezug auf die inhaltliche Berechtigung meines Feststellungsantrags berufe ich mich auf meine rechtliche Argumentation, die ich bereits im Antrag vom 12.2.2018 dargelegt habe. Meiner Auffassung zufolge sind die Tätigkeiten, die ich gewerbsmäßig anzubieten beabsichtige bzw bereits anbiete, nicht den Rechtsanwälten vorbehalten und daher auch nicht nach den genannten Verwaltungsstrafbeständen strafbar. Nicht zuletzt aufgrund dieser Rechtsansicht, von der ich überzeugt bin, habe ich nunmehr den Auftrag am 3.4.3018 angenommen."

Als Beilage zur Beschwerde wurde das Auftragsschreiben des Rechtsanwalts Dr. M T an den Bf vom 3.4.2018 vorgelegt.

II.1. Mit Schreiben vom 17. April 2018 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und mitgeteilt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu entscheiden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC (civil right) entgegen steht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und auch der rechtskundige Bf hat keine mündliche Verhandlung in der Beschwerde beantragt.

II.3. Der unter I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen:

III.1. Allgemeines

Im Allgemeinen dient ein Feststellungsbescheid der – verbindlichen – Klarstellung, ob ein strittiges Recht oder Rechtsverhältnis besteht oder nicht. Wesentlich für die Qualifikation einer Erledigung als normativ und damit als Feststellungsbescheid ist, dass die Behörde damit nicht nur kundtut, dass ihres Wissens ein Recht(sverhältnis) besteht oder nicht besteht, sondern dass sie damit ein strittiges Rechtsverhältnis autoritativ außer Streit stellen will. Durch den Spruch des Feststellungsbescheides der zuständigen Behörde wird in einer der Rechtskraft fähigen und damit auch für andere Behörden und die Parteien bindenden Weise über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abgesprochen. Andere Behörden, für welche die betreffende Rechtsfrage eine Vorfrage darstellt, haben diese Entscheidung ihrem Bescheid unabhängig von ihrer (vermeintlichen) Richtigkeit zugrunde zu legen. Dem Feststellungsbescheid kommt also insofern konstitutiver Charakter zu, als durch ihn das strittige Rechtsverhältnis verbindlich entschieden wird (vgl zum Ganzem mwN Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 68 ff [Stand 1.7.2005, rdb.at]).

Auch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage besteht nach der Judikatur ein Rechtsanspruch auf Feststellung strittiger Rechtsverhältnisse auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse an einer solchen Feststellung hat, wenn die Feststellung für die Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung darstellt (vgl näher Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 75 ff mwN).

III.2. Gegenstand eines Feststellungsbescheides

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner – auch von der belangten Behörde herangezogenen – einschlägigen Entscheidung vom 1. Juli 1992, Zl. 92/01/0043 unter Hinweis auf Vorjudikatur ausgesprochen, dass Gegenstand eines Feststellungsverfahrens grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses sein kann, nicht aber die rechtliche Qualifikation eines Sachverhalts oder die Feststellung von Tatsachen, sofern nicht ein Gesetz ausdrücklich eine solche Feststellung vorsieht. Im Erkenntnis vom 20. September 1993, Zl. 92/10/0457, hat der Verwaltungsgerichtshof zudem mit Verweis auf ältere Judikatur zum Gegenstand festgehalten, dass die Behörde auch nicht über die Anwendbarkeit oder die Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift, oder über das Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen spruchmäßig in einem Feststellungsbescheid entscheiden kann. Es handelt sich dabei jeweils um keinen zulässigen Gegenstand eines Feststellungsbescheides. Nach der mit zahlreichen Nachw zur herrschenden Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts belegten Kommentierung von Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 72 (Stand 1.7.2005, rdb.at) kann die Behörde im Spruch eines (feststellenden) Bescheides nicht über abstrakte Rechtsfragen, also weder über das Bestehen einer bestimmten Rechtslage in einem gewissen Zeitraum, noch über die Geltung bzw die Anwendbarkeit von Gesetzen oder gesetzlichen Bestimmungen noch über ihre

Auslegung „entscheiden“. Derartige Feststellungen sind in den Begründungsteil der Entscheidung aufzunehmen.

Die Behörde darf auch nicht über die rechtliche Qualifikation eines Sachverhaltes mit Feststellungsbescheid absprechen (vgl VwGH 20.09.1993, Zl. 92/10/0457; VwGH 25.09.2002, Zl. 2000/12/0316; VwGH 14.12.2007, Zl. 2007/05/0220; VwGH 28.03.2018, Zl. Ra 2017/07/0120). Bei Hengstschläger/Leeb, aaO, Rz 72, werden manche Aussagen in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs als zu pauschal, wenn auch in der Regel im Hinblick auf die Subsidiarität von Feststellungsbescheiden zutreffend, kritisiert.

III.3. Zum Feststellungsbegehren und -interesse des Bf

Im konkreten Fall beantragt der Bf die Feststellung, dass näher bezeichnete Tätigkeiten nicht gemäß § 8 Abs 1 RAO den Rechtsanwälten vorbehalten und nicht gemäß Art III Abs 1 Z 1 EGVG und/oder § 57 RAO strafbar seien.

Wie aus der Leistungsbeschreibung unter I.b. bis I.d. der Antragsbegründung hervorgeht, möchte der Bf künftig – abgesehen vom Punkt I.a. (Erstellen von Rechtsgutachten und Halten von Vorträgen über allgemein gehaltene Rechtsfragen) - im Wesentlichen eine Art von ausgelagerter „Konzipiententätigkeit“ für Rechtsanwälte auf selbständiger Basis bzw als Vertreter eines Unternehmens anbieten, um Rechtsanwälten ein betriebswirtschaftlich sinnvolles „Outsourcing“ zu ermöglichen. Dies sei geradezu im Interesse des Berufsstandes der Rechtsanwälte (vgl Antrag, Punkt III). So gesehen will der Bf mit seinem Feststellungsantrag eine Art „Freibrief“ für das von ihm angestrebte neue Berufsbild eines juristischen Dienstleisters für Rechtsanwälte erwirken. Dieser soll, ohne den herkömmlich vorgeschriebenen Ausbildungsweg eines Rechtsanwaltsanwärters gehen zu müssen, dem am „Outsourcing“ interessierten Rechtsanwalt im Innenverhältnis in qualifizierter Weise zuarbeiten dürfen. Auch wenn es dafür aus wirtschaftlichen Gründen (ähnlich wie bei „Leasingarbeit“) interessierte Rechtsanwälte geben mag, darf bezweifelt werden, ob eine solche Entwicklung aus der rechtspolitischen Sicht der Rechtsanwaltskammern als im Interesse des Berufsstandes der Rechtsanwälte angesehen wird.

Nach Ansicht des erkennenden Richters handelt es sich auf Grundlage der herrschenden Judikatur beim verfahrensgegenständlichen Begehren um keine Feststellung eines strittigen Rechts oder Rechtsverhältnisses, sondern um den Versuch, ein neues Geschäftsmodell durch einen Feststellungsbescheid individuell abzusichern. Dieser könnte nach Eintritt der Rechtskraft auch andere Behörden in der Vorfrage der Anwendbarkeit des § 8 Abs 1 und 2 iVm § 57 RAO binden und präjudizieren. Es geht dabei um allgemeine Fragen zur Rechtslage nach der Rechtsanwaltsordnung im Bereich der den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten und damit um die rechtliche Qualifikation eines Sachverhaltes

betreffend beabsichtigte Tätigkeiten des Bf. Darin besteht auch der gemeinsame Nenner mit dem im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Juli 1992, Zl. 92/0170043, behandelten Fall eines Beschwerdeführers, der die beabsichtigte Tätigkeit als Dienstnehmer von L Rechtsanwälten als mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte in V vereinbar mit Bescheid feststellen lassen wollte. Dabei wurde das rechtliche Interesse an einer Klarstellung der Interpretation des § 5 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes mit der Notwendigkeit rechtzeitiger Dispositionen zur beruflichen Zukunft und der Gefahr einer disziplinären Verfolgung nach dem Disziplinarstatut begründet.

Im entscheidungswesentlichen Punkt ist das gegenständliche Feststellungsbegehren mit dem Fall des zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Juli 1992 vergleichbar. Der Bf will seine geplante berufliche Zukunft als besonderer externer Dienstleister für Rechtsanwälte absichern und der Gefahr verwaltungsstrafrechtlicher Verfolgung nach dem § 8 iVm § 57 Abs 2 RAO vorbeugen. Es soll demnach die Rechtslage im Sinne seiner Vorstellungen mit Bescheid festgestellt und damit letztlich eine verbindliche Rechtsauskunft im erwünschten Sinne gegeben werden. Wie im zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs geht es um die rechtliche Qualifikation eines Sachverhaltes, wobei die Auslegung der Reichweite des Vorbehalts nach dem § 8 Abs 1 und 2 RAO und damit die Anwendbarkeit der RAO auf die vom Bf beabsichtigten Tätigkeiten zum Gegenstand des Feststellungsbescheides werden soll. Solche allgemeine Rechtsfragen sind aber nach der oben zitierten Judikatur kein zulässiger Gegenstand eines Feststellungsbescheides. Insofern macht es nach Ansicht des Gerichts auch keinen Unterschied, ob die angestrebte Berufstätigkeit schon vorzeitig ausgeübt wurde oder nicht.

III.4. Rechtsvergleich mit der Bundesabgabenordnung

Auch ein rechtsvergleichender Blick in die mit dem Abgabenänderungsgesetz 2010 (BGBl I Nr. 111/2011) geschaffene Regelung des Auskunftsbescheides nach § 118 BAO bestätigt die Richtigkeit der dargelegten Rechtsansicht, dass nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen kein Anspruch auf Feststellung bzw Beurteilung der geltenden Rechtslage mit Bescheid hinsichtlich der vom Bf beabsichtigten Tätigkeiten besteht (vgl auch VwSlg 12455 A/1987).

Die Regelung des § 118 Abs 1 BAO räumt einen Anspruch auf verbindliche Rechtsauskunft durch Auskunftsbescheid ein, der allerdings nach Abs 2 im Gegenstand auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen beschränkt wird. Danach ist über die abgabenrechtliche Beurteilung im Zeitpunkt des Antrages noch nicht verwirklichter Sachverhalte abzusprechen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (vgl 662 BlgNR 24. GP, 18) wird zu den Motiven für die Einführung des § 118 BAO begründend u.a. ausgeführt:

„Der fehlende Rechtsanspruch auf Vorwegbeurteilung und die mangelnde Verbindlichkeit erteilter Rechtsauskünfte der Finanzämter ist der Rechtssicherheit (Planungssicherheit) abträglich. Daher soll für einige wirtschaftlich besonders bedeutsame Bereiche durch die Einführung einer verbindlichen Rechtsauskunft ein Schritt in Richtung mehr Sicherheit (Planungssicherheit) erfolgen."

Könnte man die Beantwortung solcher Rechtsfragen auch durch einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides erwirken, wäre die Regelung des § 118 BAO überflüssig. Da nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen ein Begehren auf Feststellung des geltenden Rechts bzw auf Erteilung einer bestimmten Rechtsauskunft zu einem beabsichtigten Verhalten - also zu einem weitgehend noch theoretischen Sachverhalt – mangels einer konkreten Rechtsposition des Antragstellers nicht zulässig erscheint, bedarf es für Ausnahmefälle entsprechend der Regelung des § 118 BAO einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage zur Feststellung der Rechtslage (Auskunft über die abgabenrechtliche Beurteilung) mit Bescheid, um mit einer verbindlichen Rechtsauskunft dem Antragsteller die erwünschte Planungssicherheit zu geben.

Eine dem § 118 BAO vergleichbare Rechtsgrundlage zugunsten des Bf ist im gegenständlichen Verfahren nicht ersichtlich.

III.5. Gewerbeanmeldung als Alternative?

Der Bf hat unter Punkt II seines Feststellungantrags zur Zulässigkeit im Hinblick auf dessen Subsidiarität ausgeführt, dass eine Gewerbeanmeldung keine taugliche Alternative wäre, weil seine beabsichtigten Tätigkeiten – offenkundig gemeint: schlechthin – als wissenschaftlich anzusehen wären und unter die Ausnahme des § 2 Abs 1 Z 7 GewO 1994 fallen würden (vgl Antrag, Punkt II aE). Dieser Standpunkt ist aus folgenden Gründen unrichtig.

III.5.1. Zur Ausnahme von der GewO bei wissenschaftlicher Tätigkeit

Der erkennende Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich teilt nicht die Rechtsmeinung des Bf, dass alle von ihm bezeichneten Tätigkeiten – sofern diese nicht unter den Rechtsanwaltsvorbehalt nach § 8 RAO fallen - von der Gewerbeordnung gemäß § 2 Abs 1 Z 7 GewO 1994 ausgenommen wären, weil es sich um wissenschaftliche Tätigkeiten handelte. Dies mag auf die Tätigkeiten in der sog. Leistungsbeschreibung im Punkt I.a. noch zum Teil zutreffen. Die in den Punkten I.b. bis I.d. umschriebenen konzeptionellen Tätigkeiten im Auftrag von Rechtsanwälten (Schriftsätze aller Art, Vertragsentwürfe) und sonstige Dienstleistungen (Recherchen, Verbesserungen von Schriftsätzen, Verträgen etc)

sind keine wissenschaftlichen Tätigkeiten. Andernfalls wären alle in juristischen Berufen tätige rechtskundige Personen, die Schriftsätze und Vertragsurkunden zur Eingabe bei Behörden oder Gerichten verfassen, wissenschaftlich tätige Personen. Eine derartige „Wissenschaftsinflation“ kann nicht zutreffend sein.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Art 17 Abs 1 StGG garantiert jedermann ohne Rücksicht auf seine Ausbildung das Recht auf freie wissenschaftliche Forschung und Lehre. Es darf keinen intentional gegen die Wissenschaftsfreiheit gerichteten Beschränkungen unterworfen werden, kann aber, obwohl keinem Gesetzesvorbehalt unterliegend, nur innerhalb der Schranken der Gesetze ausgeübt werden (sog. immanente Grundrechtsschranken). Wissenschaftliche Tätigkeit bedeutet, auf Erkenntnis gerichtete Untersuchungen über ein frei wählbares Forschungsobjekt vorzunehmen, die rational überprüfbar sind und deren Ergebnisse frei veröffentlicht werden dürfen (vgl zum Ganzen mwN Mayer/Muzak, BVG[5] [2015] Art 17 StGG I.2. bis I.4. ff; Mayer/Kusco-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht[11] Rz 1506).

Diesen Anspruch der Wissenschaftlichkeit kann im Normalfall die gewöhnliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes oder Notars, eines juristischen Konzeptsbeamten oder auch eines Richters objektiv nicht erfüllen. Dasselbe gilt für die vom Bf geplante Ausübung einer im Wesentlichen nur konzeptionellen oder sonstigen unterstützenden Dienstleistungstätigkeit für Rechtsanwälte im Zusammenhang mit Vertragserrichtung und/oder mit Schriftsätzen für vertretene Parteien.

III.5.2. Zur Ausnahme von der GewO im Rahmen der befugten Berufsausübung

Gemäß § 2 Abs 1 Z 10 GewO 1994 sind die zur Berufsausübung zählenden und in deren Rahmen vorgenommenen Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger in Strafsachen etc. von der Gewerbeordnung ausgenommen. Nach den bei Gruber/Paliege-Barfuß, GewO[7] § 2 Rz 47 (Stand 1.10.2017, rdb.at) zitierten Gesetzesmaterialien sind die genannten Personen „selbstverständlich“ nur insoweit vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen, als es sich um eine auf Grund ihrer Berufsstellung als Rechtsanwalt, Notar usw befugte Tätigkeit handelt. Mit der gewählten Formulierung wollte man auch Tätigkeiten erfassen, die für sich allein betrachtet in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fielen. So kann sich ein Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung, dh als in die Liste der Rechtsanwälte eingetragene Person, auch mit der Vermögensverwaltung befassen (vgl Gruber/Paliege-Barfuß, GewO[7] § 2 Rz 48).

Die den Rechtsanwälten vorbehaltene Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung nach § 8 Abs 2 Satz 1 RAO verweist auf die Generalklausel des § 8 Abs 1 RAO über das Vertretungsrecht des Rechtsanwalts vor allen Gerichten und Behörden der Republik, welches die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen

öffentlichen und privaten Angelegenheiten umfasst. Die in eigenen Gesetzen geregelten Berufsbefugnisse der Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker werden hiedurch nicht berührt (§ 8 Abs 2 Satz 2 RAO). Nach § 8 Abs 3 RAO bleiben auch die in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingeräumten Befugnisse zur sachlich begrenzten Parteienvertretung unberührt.

Das Recht zur umfassenden Parteienvertretung haben demnach nur Rechtsanwälte. Daneben bestehen sondergesetzlich geregelte Berufs- und Vertretungsbefugnisse der genannten freien Berufe und die sachlich begrenzte Parteienvertretung durch berufsfremde Personen im Sinne der Umschreibungen in der Ausnahmebestimmung des § 8 Abs 3 RAO. Unter diese fallen sonstige Parteienvertreter wie Konsumentenschutzvereine, Mietervereinigungen, Kraftfahrerorganisationen und gesetzliche Interessenvertretungen aber auch Befugnisse im Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerbetreibenden wie zB Baumeister oder Immobilientreuhänder (vgl näher Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO[9] [2015] § 8 Rz 9 f).

Aus dem im § 8 Abs 2 RAO als Regel vorgesehenen Vorbehalt der umfassenden Berufsbefugnis des Rechtsanwalts iSd Generalklausel des § 8 Abs 1 RAO, ergibt sich, dass mit dem Wegfall einer sondergesetzlich geregelten Ausnahme die Vertretungsbefugnis nur mehr Rechtsanwälten zusteht. So konnte bspw durch die Streichung des konzessionierten Gewerbes der Ausgleichsvermittlung (Gewerberechtsnovelle 1992) diese Tätigkeit nicht etwa zum freien Gewerbe mutieren, sondern nur mehr unter die den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten fallen (vgl Gruber/Paliege-Barfuß, GewO[7] § 2 Rz 49).

III.5.3. Schlussfolgerungen

Aus der dargestellten Rechtslage folgt, dass die gemäß der Leistungsbeschreibung vom Bf beabsichtigten gewerbsmäßigen Tätigkeiten, soweit sie wegen der Beschränkung auf konzeptionelle Zuarbeit im Auftrag von Rechtsanwälten und unter deren verantwortlicher Weiterverwendung nicht vom Vorbehalt des § 8 RAO erfasst werden, grundsätzlich unter die Gewerbeordnung fallen. Die Ausnahme nach § 2 Abs 1 Z 10 GewO 1994 gilt nur für Personen mit Berufsbefugnis. Die Ausnahme im § 2 Abs 1 Z 7 GewO 1994 für literarische Tätigkeit erfasst die schriftstellerische Tätigkeit von Wissenschaftlern. Auf eine gewerberechtsfreie wissenschaftliche Tätigkeit kann sich der Bf allenfalls zum Teil - das bloße repetitive Halten von Vorträgen über allgemein gehaltene Rechtsfragen ist noch keine wissenschaftliche Tätigkeit - im Rahmen der Leistungsbeschreibung unter I.a. seines Antrags berufen. Im Übrigen fallen die vom Bf beabsichtigten Tätigkeiten unter die Gewerbeordnung, wenn und soweit sie nicht vom Vorbehalt des § 8 RAO erfasst werden. Und damit schließt sich der Kreis für den Bf: Der Großteil seiner geplanten Tätigkeiten fällt wohl ins Gewerberecht, weil ihm das Privileg des § 2 Abs 1 Z 10 GewO 1994 als zur Berufsausübung unbefugte Person

nicht zukommt. Soweit er tatsächlich wissenschaftlichen Tätigkeiten nachgeht, ist er vom Gewerberecht frei.

III.6. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die begehrte Feststellung, dass die vom Bf im Antrag unter I.a. bis I.d. umschriebenen und beabsichtigten Tätigkeiten künftiger Berufsausübung „... nicht gemäß § 8 RAO den Rechtsanwälten vorbehalten und nicht gemäß Art III Abs 1 Z 1 EGVG und/oder § 57 RAO strafbar sind.“, kein zulässiger Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein kann, zumal damit eine Aussage zur geltenden Rechtslage und zur rechtlichen Qualifikation eines beabsichtigten Sachverhalts im Sinne einer Vorwegbeurteilung verlangt wird, die auf eine verbindliche Rechtsauskunft in Bescheidform hinausläuft. Ein derartiger Bescheid müsste im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein, wie dies etwa beim Auskunftsbescheid nach § 118 BAO für bestimmte Rechtsfragen im Interesse der Planungssicherheit im Abgabenrecht der Fall ist. Außerdem ist die dem Bf vorschwebende gewerbsmäßige „Konzipiententätigkeit“ im Wege der Auftragserteilung von Rechtsanwälten im sog. „Outsourcing“ nach Ansicht des erkennenden Richters nicht von der Gewerbeordnung ausgenommen.

Aus all diesen Gründen war die Antragstellung des Bf unzulässig und hat die belangte Behörde sein Feststellungsbegehren zu Recht wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen. Die vorliegende Beschwerde war als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Im vorliegenden Fall erscheint die Rechtslage nach der ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu Feststellungsbegehren in ähnlichen Fällen hinreichend geklärt und ist auch keine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung bekannt geworden. Dass eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu einem völlig vergleichbaren Sachverhalt noch nicht vorliegt, bedeutet noch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (vgl VwGH 23.09.2014, Zl. Ro 2014/01/0033).
Die dargestellte Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen ist eindeutig. Deshalb liegt selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ergangen ist (vgl VwGH 19.05.2015, Zl. Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß